

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bekämpfung von Ratten
in der Stadt Erkrath
vom 15.12.2016**

- in Kraft getreten am 01.01.2017 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	28.05.2018	§ 6 Abs. 1	Ergänzung	14.06.2018

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bekämpfung von Ratten
in der Stadt Erkrath
vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

**§ 2
Verpflichtete**

- (1) Zur Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet. Soweit ihre Verfügungsberechtigung dazu reicht, können auch die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten sowie die Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Durchführung der Rattenbekämpfung verpflichtet werden.
- (2) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte sind verpflichtet, die zu treffenden Maßnahmen der Rattenbekämpfung zu dulden. Diese Verpflichtung trifft insbesondere Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

§ 3

Rattenbekämpfung durch die Stadt Erkrath

- (1) Die Stadt Erkrath führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Stadtgebiet Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Misch- und Schmutzwasserkanälen sowie auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen im Eigentum der Stadt Erkrath durch.
- (2) Ist es zur Umsetzung von Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich, auch auf angrenzenden Grundstücken tätig zu werden, haben die Verpflichteten im Sinne von § 2 diese Maßnahmen zu dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Dachböden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätzen.
- (3) Die Verpflichtung des Absatzes 2 obliegt ebenso den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Kabelkanälen, Eisenbahn- und Autobahnkörpern sowie sonstigen Verkehrsflächen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sowie in Fällen des Abs. 2 trägt die Kommune.

§ 4

Meldepflicht

- (1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und Anzeichen für das Bestehen eines solchen, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die örtliche Ordnungsbehörde den Umfang selbst feststellen oder durch eine sachkundige Person feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrenerkundungsmaßnahmen zu dulden.

§ 5

Bekämpfung von Ratten durch die Verpflichteten

- (1) Über die Erfüllung der Meldepflicht hinaus haben die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 den Rattenbefall auf ihren Grundstücken auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb für Schädlingsbekämpfung oder in Eigenleistung zu bekämpfen und die Maßnahmen und Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen. Dabei sind §§ 1, 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beachten. Eine Verpflichtung zur Entsorgung toter Ratten in Tierkörperbeseitigungsanlagen besteht nicht. Nicht angenommene Giftköder sind nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Im Falle einer Bekämpfung in Eigenleistung sind die für die Verwendung des jeweiligen Wirkstoffes festgelegten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zu beachten. Die Wirkstoffe dürfen nur in verdeckter Auslage und Sicherheitsköderstationen verwendet werden.
- (4) Wird Rattenbekämpfung mittels Giftstoffen durchgeführt, sind bei dessen Auslegung im unmittelbaren Umfeld Warnschilder deutlich sichtbar anzubringen. Diese sind nach Beendigung der Maßnahme wieder zu entfernen.
- (5) Besteht trotz der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 weiterhin ein dringender Befallsverdacht, so kann die Behörde auf Kosten des Verpflichteten eine Gefahrerkundung durchführen.

§ 6

Vorbeugende Maßnahmen

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln und deren Resten, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten. Fleischhaltige Tiernahrung darf im Freien nur zur Verfügung gestellt werden, wenn diese unverzüglich aufgenommen und verbliebene Reste nach Ende der Fütterung sofort entfernt werden. Bei öffentlichen Flächen findet darüber hinaus § 5 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath Anwendung. Wird zum wiederholten Mal ein solches Vergehen festgestellt, insbesondere nach § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, wird umgehend zum Schutz der Bevölkerung gemäß § 8 Abs. 2 die entsprechende Maßnahme eingeleitet.
- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelsware dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind mit engmaschigen Gittern zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen. Anpflanzungen wie Hecken oder Bodendecker, die Ratten Unterschlupf bieten, sind bei festgestelltem Befall zu kürzen oder zu entfernen.

§ 7
Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde

Die Ordnungsbehörde kann im begründeten Einzelfall auf Grundlage des Ordnungsbekämpfungsgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anordnen, mit denen dem Einzelnen Verpflichtungen zur Rattenbekämpfung auferlegt werden. Diese Maßnahmen im Einzelfall werden von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht berührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. die Mitwirkungs- oder Duldungspflicht nach § 3 Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend erfüllt,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - c. die erforderlichen Gefahrenerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,
 - d. Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 unterlässt,
 - e. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse auf Verlangen der Behörde nicht vorlegt,
 - f. vorbeugende Maßnahmen nach § 6 unterlässt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Erkrath, den 15.12.2016

gez. Schultz
Bürgermeister